

**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus  
**Herausgeber:** Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege  
**Band:** 35 (1941)  
**Heft:** (8)

**Artikel:** An die Abonnenten der "Neuen Wege"!  
**Autor:** Lejeune, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-137859>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zürich, Ende Juli 1941.

*An die Abonnenten der „Neuen Wege“!*

Durch unsere Zuschrift vom 19. Mai setzten wir Sie in Kenntnis von der Verfügung der Pressekommission der Abteilung Presse und Funkpruch im Armeestab, durch welche die „Neuen Wege“ auf unbestimmte Zeit unter Vorzensur gestellt wurden. Gegen diese neue Maßregelung hat sowohl Herr Ragaz als Redaktor, wie auch die Vereinigung „Freunde der Neuen Wege“ als Herausgeberin der Zeitschrift eine Beschwerde an die eidgenössische Rekurskommission eingereicht. Trotzdem wir uns keine Illusionen über die zur Zeit bei uns herrschenden Rechtsverhältnisse machten, wollten wir dieses formell bestehende Rechtsmittel doch nicht unverfucht lassen; denn wenn wir auch kaum erwarten konnten, daß unsere auf alte Schweizer Tradition gegründete Auffassung von der Freiheit der Ueberzeugung und des Wortes bei der Rekurskommission Verständnis finden würde, so ließ uns doch die wahrhaft klägliche, auch vom rein juristischen Standpunkt aus höchst anfechtbare Begründung jener Verfügung einen günstigen, unser Recht schützenden Entscheid immerhin in den Bereich der Möglichkeit ziehen. Schon die eine Tatsache, daß die beanstandeten Hefte der „Neuen Wege“ bereits unter einer „vorförliehen“ Vorzensur standen und erst nach Prüfung durch die Zensurbehörde für die Zustellung an die Abonnenten freigegeben wurden, schien uns die ganze Fragwürdigkeit des Vorgehens gegen die „Neuen Wege“ hinreichend zu beleuchten. Wie wir nun aber bereits an der Generalversammlung der Vereinigung „Freunde der Neuen Wege“ mitteilen mußten, und wie Ihnen inzwischen auch durch unsere Erklärung im „Aufbau“ vom 25. Juli bekannt geworden sein dürfte, hat indessen die eidgenössische Rekurskommission die beiden Beschwerden mit Entscheid vom 21. Juni abgewiesen, wovon wir am 15. Juli in Kenntnis gesetzt worden sind.

Nachdem wir Sie seinerzeit orientiert haben über die „Begründung“ jener an den Lebensnerv unserer Zeitschrift greifenden Verfügung der Pressekommission, wollen wir Ihnen auch die Begründung des Entscheides der Rekurskommission nicht vorenthalten. Wir möchten uns aber vorbehalten, Ihnen später die verschiedenen Dokumente bekannt zu geben, damit Sie sich selber ein Urteil über dieses ganze Rechtsverfahren bilden können. Darüber hinaus scheint uns dieses ganze Vorgehen gegen die „Neuen Wege“ und ihren Redaktor von

prinzipieller Tragweite zu fein und einen nicht unwesentlichen Beitrag zur schweizerischen Zeitgeschichte im 650. Jahr des Bestehens der Eidgenossenschaft zu liefern.

Bevor wir auf den Entscheid der eidgenössischen Rekurskommission näher eingehen, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß derselbe in seiner Form recht vorteilhaft absteht von dem Entscheid, den seinerzeit der Rechtsdienst der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab in unserer Rekursangelegenheit gegen die vom Pressestab des Territorialkommandos 6 verfügte „leichte Maßnahme“ einer öffentlichen Verwarnung unseres Redaktors getroffen hat. (Vgl. „Neue Wege“, Aprilheft 1940.) Während der „Rechtsdienst“ die Beschwerde unserer Vereinigung überhaupt nie einer Antwort gewürdigt hat, trotzdem unsere Legitimierung zu einer solchen nie bestritten worden ist, und während die Auslassungen des „Rechtsdienstes“ in ihrer Unbekümmertheit um den tatsächlichen Sachverhalt deutlich erkennen ließen, daß er von unseren eingehenden Darlegungen und Richtigstellungen keinerlei Notiz nahm, geht aus dem Entscheid der eidgenössischen Rekurskommission immerhin hervor, daß diese unsere Beschwerden wenigstens gelesen und von unseren Argumentierungen in ordentlicher Weise Kenntnis genommen hat. Und wenn uns der Sekretär der Rekurskommission im Einverständnis mit deren Präsidenten noch vor der — allerdings reichlich verspäteten — rechtsgültigen Ausfertigung des Entscheides durch Expresßbrief vom Inhalt desselben Kenntnis gegeben hat, um unserer Generalversammlung vom 13. Juli eine Stellungnahme zu ermöglichen, so lernten wir hier eine Korrektheit und Höflichkeit im Verkehr kennen, deren wir durch unsere Erfahrungen mit den verschiedenen Instanzen der Pressezensur bereits gründlich entwöhnt worden waren.

Ja, diese Korrektheit und selbst Rechtlichkeit greift sogar von der formellen Behandlung auf das eigentlich Sachliche über, wenn die Gründe, die die Pressekommission für ihre Verfügung vorgebracht hatte, von der Rekurskommission „nur zum Teil“ anerkannt werden. Gegenüber dem verblüffenden Argument der Pressekommission, daß der Redaktor aus seiner gegensätzlichen Einstellung zu einem der kriegführenden Staaten kein Hehl machte, betont die Rekurskommission immerhin, daß dies an und für sich noch kein Grund für einen Eingriff wäre, da die Äußerung einer Meinung grundsätzlich nicht verboten sei; gefordert werde nur, daß sich die Beurteilung auf zuverlässige Quellen stütze und frei von Beleidigungen sei, — eine Schranke, die der Redaktor der „Neuen Wege“ nach seiner Erklärung im Rekurs grundsätzlich auch für sich anerkenne. Und wenn die Pressekommission geltend gemacht hatte, daß die Artikel und Darstellungen des Redaktors einer gänzlich einseitigen Beurteilung entsprängen, so hielt die Rekurskommission solcher Argumentierung wiederum entgegen, daß Einseitigkeit bei der Information der Leser, also in Tatsachenberichten,

vermieden werden soll, daß aber solche Einseitigkeiten gar nicht namhaft gemacht worden seien. Ja, es kommt doch wohl einer eigentlichen Zurechtweisung gleich, wenn die Pressekommission auf ihren Vorwurf, Ragaz habe sich durch die Wiedergabe einer Mitteilung aus der amerikanischen Zeitschrift „Nation“ der Verbreitung von „Gerüchten“ schuldig gemacht, sich dahin belehren lassen muß, daß die Verbreitung von Gerüchten nur verboten sei, soweit diese nach ihrem Gegenstand unter den Grunderlaß fallen. Da die von Ragaz erwähnten Negermißhandlungen nun aber wirklich nicht zu jenen verbotenen Gegenständen gehören, findet auch die Rekurskommission, daß bei dieser Beanstandung „hätte gesagt werden müssen, unter welchem Gesichtspunkt die Verbreitung der als unverbürgt gekennzeichneten Meldungen gegen die Pressevorschriften verstoßen soll“. Offenbar konnte auch die Rekurskommission nicht recht verstehen, worin denn eigentlich bei dieser beanstandeten Stelle — es war das dritte jener drei aufgeführten „Symptome für die vorschriftswidrige Gesamteinstellung der Zeitschrift und ihres Redaktors“ — die Vorschriftswidrigkeit bestehen sollte, und wir hätten nur wünschen mögen, daß die Rekurskommission in ähnlicher Weise nach der behaupteten Vorschriftswidrigkeit jener andern Äußerung gefragt hätte, in welcher Ragaz die Frage aufgeworfen hatte, ob wohl die amerikanische Hilfe für England noch rechtzeitig kommen werde. Wenn die Rekurskommission auffallenderweise auf diese Beanstandung überhaupt nicht eingegangen ist, so wollte sie damit vielleicht eine gar zu deutliche Bloßstellung der Pressekommission vermeiden, ist es doch immerhin eine etwas peinliche Sache, wenn die Wächter über die öffentliche Meinung selber nicht mehr recht wissen, was denn eigentlich heute als vorschriftsgemäß und was als vorschriftswidrig zu gelten hat. Wir selber können lediglich vermuten, daß offenbar das Wörtlein „rechtzeitig“ als anstößig empfunden worden ist, — könnte doch aus diesem Wörtlein der Schluß gezogen werden, daß der Redaktor der „Neuen Wege“ eine solche „rechtzeitige“ Hilfe begrüßen und den davon erwarteten Sieg Englands wünschen würde, statt in wohlausgeglichener Zweifseitigkeit *sowohl* für die Sache der Demokratie, *als auch* für die Sache der Diktatur Sympathie zu äußern oder fast klüger noch im Sinne einer wirklich integralen Neutralität der Gesinnung *weder* für jene Mächte, die die alten Begriffe von Recht und Freiheit auf ihre Fahne geschrieben haben, *noch* für jene, die die neue Ordnung der Gewalt mit ihrer Herrschaft des Stärkern proklamierten, sich auszusprechen.

Wenn so die Rekurskommission „nur zum Teil“ den von der Pressekommission vorgebrachten Gründen für die Verhängung der Vorzensur beipflichten konnte — von den drei namhaft gemachten „Symptomen einer vorschriftswidrigen Gesamteinstellung“ wird einzig der wegen der Auslieferung der früheren Minister Hilferding und Breitscheid gegen Frankreich erhobene Vorwurf als beleidigend und

infofern als Verstoß gegen die Pressevorschriften beurteilt —, so mag man sich darüber verwundern, daß die Rekurskommission gleichwohl zu einer Abweisung der Beschwerden gelangte und damit die schwere Verfügung der Vorzensur als gerechtfertigt erklärte. Die von uns angefochtene Berufung auf die „Gesamt-Tendenz“ der Zeitschrift vermag nach der Auffassung der Rekurskommission den schweren Eingriff nur dann zu rechtfertigen, wenn diese Gesamt-Tendenz zu bestimmten Verstößen gegen die Pressevorschriften führt oder doch führen *kann*. Diesen Sachverhalt sieht sie nun tatsächlich gegeben, weil der Redaktor „als Norm für seine Äußerungen in den ‚Neuen Wegen‘ nicht die Ordnung des Grunderlasses, der Grundsätze der Pressekontrolle und die Weisungen der zuständigen Behörden anerkennen, sondern sich dabei nach seinem eigenen Gewissen richten will“. Eine solche Einstellung werde zu fortgesetzten Verstößen gegen die Ordnung, die als die maßgebende gelten müsse, führen. Der Redaktor trete in seinen monatlichen Berichten über die Weltlage und die Kriegereignisse als Richter auf, der Lob und Tadel nach allen Seiten austeile, statt sich im Urteil über politische und militärische Entscheidungen und Handlungen der in den Krieg verwickelten Großmächte und der Staaten, die sich ihnen anschließen oder in den Krieg hineingezogen werden, die Mäßigung aufzuerlegen, die der Neutralität, dem Stillsitzen im Ringen der Völker, entspreche. Als Beleg dafür, daß der Redaktor sich im Ausdruck nicht so zurückhalte, wie es gefordert werden müsse, und daß sein Urteil und seine Kritik nicht frei von Beleidigungen sei, macht dann die Rekurskommission ihrerseits geltend, „daß im Februarheft S. 84 der europäische Krieg als ein Krieg zwischen Christ und Antichrist charakterisiert wird, und daß im Aprilheft S. 172 die in Jugoslawien und Griechenland eindringenden deutschen und italienischen Truppen mit den apokalyptischen Reitern verglichen werden“.

Diese prinzipielle Einstellung der Rekurskommission, das heißt derjenigen Instanz, die zur Zeit letztlich entscheidet, was in der Schweiz gesagt und was nicht gesagt werden darf, scheint uns von größter Tragweite zu sein, wird darin doch als oberste Norm für jede öffentliche Meinungsäußerung, für alles öffentliche Reden und Zeugen — der Grunderlaß der Abteilung Presse und Funkgespräch im Armeestab vom 8. September 1939, die Grundsätze der Pressekontrolle der gleichen Abteilung vom 6. Januar 1940, und die Weisungen der zuständigen Behörden, wie sie fast täglich einem Redaktor ins Haus geschickt werden, aufgestellt. Wenn derart die Ordnung des Grunderlasses, der Grundsätze der Pressekontrolle und die Weisungen der zuständigen Zensurorgane zur höchsten Instanz erhoben werden, deren Autorität, Heiligkeit und Gültigkeit sich auch die Ueberzeugung, der Glaube und das Gewissen des letzten Schweizerbürgers und Christenmenschen ohne weitere Befinnung zu unterziehen haben, dann muß man sich unwillkürlich fragen, was denn unter der absoluten Herrschaft dieser neuen

Ordnung aus der Autorität Gottes, feines Wortes und feines Willens, aus der Heiligkeit des Gewissens und feines kategorischen Imperativs, aus der Gültigkeit einer für alle verbindlichen Wahrheit und eines für alle verbindlichen Rechtes, ja was schließlich auch nur aus der Ueberzeugungstreue einer echten schweizerischen Gesinnung werden soll. Uns will scheinen, daß dieser Grunderlaß der Abteilung Presse und Funkpruch im Armeestab vom 8. September 1939 einen „Grunderlaß“ ganz anderer Herkunft und Autorität in Frage stelle, — daß diese Grundsätze der Pressekontrolle derselben Abteilung im Armeestab vom 6. Januar 1940 „Grundsätze“ von ganz anderer Bedeutung und Gültigkeit außer Kraft setzen, und daß all die vielen, im Wechsel der Weltereignisse sich folgenden Weisungen der Pressezensur bei solch angemessener Normhaftigkeit schließlich gar jene geistigen Grundlagen, auf denen die schweizerische Eidgenossenschaft seit den Tagen ihrer Gründung besteht, unterhöhlen und erschüttern könnten, während doch deren Verteidigung auch dem Dienst der Armee in allen ihren Zweigen — bis hin zu der Abteilung Presse und Funkpruch — den Sinn gäbe! Und wenn man in jedem Urteil, das sich zwar nicht gerade an den Grundsätzen der Pressekontrolle und an den Weisungen der Zensurbehörden, wohl aber am christlichen Glauben, am menschlichen Gewissen und an den Grundsätzen wahrhaft schweizerischer Gesinnung orientiert, schon ein „Richten“ sieht, dessen sich der Schweizer als Bürger eines Landes, das im Ringen der Völker stille sitzt, zu enthalten habe, dann mag man sich auch fragen, ob solch ein Verzicht auf ein selbständiges Urteil und solch eine geistige Anpassung an unser äußeres „Stillesitzen“ nicht schließlich zur Selbstpreisgabe jenes Schweizertums führen muß, das man doch mit aller „geistigen Landesverteidigung“ erhalten möchte!

Was die eidgenössische Rekurskommission ihrerseits an Verstößen gegen die Pressevorschriften namhaft macht, mutet uns recht seltsam an, und sie hätte solche Beanstandungen wohl besser dem Pressechef des Territorialkommandos 6 oder der Pressekommission zur Komplettierung jener Symptome für die vorschriftswidrige Gesamteinstellung der Zeitschrift überlassen. Nach ihrem Zitat vom europäischen Krieg als einem Krieg zwischen Christ und Antichrist könnte man fast annehmen, Ragaz habe sich zu der Aeußerung verstiegen, daß ein Churchill oder Roosevelt in diesem Kriege Christus repräsentiere, während uns in einem Hitler oder Mussolini der Antichrist in Person entgegentrete. Tatsächlich hat aber Ragaz in einem allgemeinen Aspekt — und auf solche kommt es ihm bei seiner Deutung des Geschehens ja immer in erster Linie an — seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß der neue Weltkrieg „in letzter Instanz einer zwischen Demokratie und Diktatur, Geist und Gewalt, ja sogar Christ und Antichrist“ sei, und um ja nicht mißverstanden zu werden, fügte er noch die Worte bei: „wenn auch in verhüllten und getrübbten Formen“! Ein höchst son-

derbares Mißverstehen und Mißdeuten leistet sich aber die Rekurskommission gar, wenn sie aus dem Ausspruch über die apokalyptischen Reiter auf S. 172 der „Neuen Wege“ herausliest, daß Ragaz die deutschen und italienischen Armeen mit diesen Reitern verglichen habe. Jeder Leser jener eindrucksvollen Stelle in der johanneischen Apokalypse oder auch nur jeder Kenner der Dürer'schen Darstellung dieser unheimlichen Vision weiß, daß mit diesen Reitern Krieg, Hunger, Pest und Tod gemeint sind, und Ragaz hat einfach das furchtbare Kriegsschicksal, das nun auch über Jugoslawien und Griechenland hereinbrach, unter biblische Schau gestellt, wenn er im Gedanken an die heimgefuchten Völker den angefochtenen Satz schrieb: „Und nun toben die apokalyptischen Reiter über ein neues Land, und bebend folgt die Welt dem furchtbaren Schauspiel.“ Gehört es denn wirklich zum „Stillesitzen unseres Landes im Ringen der Völker“, daß wir nicht einmal mit diesem biblischen Bilde dem Geschehen dieser Zeit Ausdruck geben dürfen, ohne uns eines Verstoßes gegen die durch den Grunderlaß, durch die Grundsätze der Pressekontrolle und durch die Weisungen der zuständigen Behörden bestimmte Ordnung schuldig zu machen?

Auf Grund solcher Verstöße, zu denen die Gesamt-Tendenz der Zeitschrift führt oder doch führen kann, ist nun also die Vorzensur endgültig und für unbestimmte Zeit über die „Neuen Wege“ verhängt worden. Wie wir bereits in unserer Erklärung bekannt gegeben haben, ist Herr Ragaz indessen nicht gewillt, die Redaktion der „Neuen Wege“ unter der geforderten ständigen Anpassung an die durch die Erlasse, Grundsätze und Weisungen der Pressezensur geschaffene „Ordnung“ weiterzuführen. Auch die Vereinigung „Freunde der Neuen Wege“ hat an ihrer Generalversammlung vom 13. Juli der Stellungnahme ihres Redaktors beigepflichtet, da sie weder Herrn Ragaz zuzumuten möchte, sich unter das demütigende Joch dieser über ihn verhängten Maßnahme zu beugen, noch auch selber es verantworten könnte, ihre Zeitschrift künftig unter einer Voraussetzung herauszugeben, die eine ihrer wesentlichsten Aufgaben, nämlich den Dienst an der Wahrheit, von vornherein bis zur Unmöglichkeit hemmen und erschweren müßte. Unter dem Druck der über uns verfügten Maßnahme und der damit verbundenen Aufhebung der Freiheit des Wortes verzichten wir einstweilen auf die weitere Herausgabe unserer Zeitschrift, behalten uns aber vor, in einem späteren Zeitpunkt auf diesen Verzicht zurückzukommen. Wenn gar Pressorgane, die offen und versteckt auf den Untergang einer freien und selbständigen Schweiz hinarbeiten, nur für eine beschränkte Zeit verboten worden sind und ihr Wiedererscheinen grell von allen Plakatwänden herab verkünden konnten, so wollen wir immerhin die Hoffnung noch nicht aufgeben, daß auch einer Zeitschrift, die sich je und je für eine echte, ihrem Sinn und Wesen getreue Schweiz eingesetzt hat, nach einer Weile

beredten Schweigens auch ohne solch unwürdige Zumutungen das Erscheinen wieder gestattet werde.

Wir werden versuchen, auch während des uns auferlegten Schweigens den Kontakt mit unserer Leserschaft aufrecht zu erhalten, und wir hoffen, ihr hin und wieder auf andere Weise ein Wort zur Stärkung des Glaubens und der Hoffnung, sowie zur geistigen Orientierung in dieser dunkeln Weltstunde zukommen lassen zu können.

Unsere Abonnenten, die in der überwiegenden Mehrzahl bereits für das ganze Jahr ihren Abonnementsbeitrag geleistet haben, erleiden durch den Verzicht auf die weitere Herausgabe der Zeitschrift nicht nur eine schmerzliche Einbuße geistiger Art, sondern werden auch nach der materiellen Seite hin in einem berechtigten Anspruch verkürzt. Wir sind dankbar, wenn Sie uns den bereits einbezahlten Betrag für ein Jahresabonnement überlassen — benötigen wir doch auch weiterhin Mittel für unsere Arbeit —, können es aber auch verstehen, wenn Sie angesichts der wenigen gelieferten Hefte eine Rückerstattung des Betrages für das zweite Halbjahr wünschen. Entsprechende Gesuche mögen an die Expedition — Buchdruckerei Reutimann & Co. AG. in Zürich — gerichtet werden.

*Für die Vereinigung „Freunde der Neuen Wege“:*

*R. Lejeune.*